

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1999/12/17 B1952/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.1999

#### Index

66 Sozialversicherung 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

#### Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt StGG Art5 ASVG §341 ff

### Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht und im Eigentumsrecht durch Unterlassung von Feststellungen über die Höhe und Berechtigung von Forderungen einer Versicherungsanstalt aus einem Einzelvertrag gegen einen Arzt im Verfahren über die Zulässigkeit der vorläufigen Einbehaltung strittiger Honorarteile durch die Versicherungsanstalt mangels eines zur Austragung der Hauptfrage geeigneten anderen Verfahrens

## Rechtssatz

Im vorliegenden Verfahren hatte die belangte Behörde nicht nur die Frage zu beantworten, ob der Sozialversicherungsträger - insbesondere zufolge der besonderen Regelung des §29 des Gesamtvertrages - zur vorläufigen Auszahlung strittiger Honorarteile verpflichtet war. Gerade bei Verneinung dieser Frage wäre sie - mangels Bekämpfung der Rechnungslegung des Beschwerdeführers bei der paritätischen Schiedskommission - in weiterer Folge verpflichtet gewesen, Feststellungen über die Höhe und Berechtigung der Forderungen der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen zu treffen. Erst auf Grund dieser Feststellungen wäre die belangte Behörde in der Lage gewesen, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang das Zahlungsbegehren des Beschwerdeführers abzuweisen ist.

Hinsichtlich der vorläufigen Auszahlung strittiger Honorarteile wie B1951/97.

## **Entscheidungstexte**

B 1952/97
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.12.1999 B 1952/97

## **Schlagworte**

Sozialversicherung, Ärzte

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1999:B1952.1997

Dokumentnummer

JFR\_10008783\_97B01952\_2\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$